

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

16. Jahrgang

Ausgabe 11/2019

Rhede, 20.09.2019

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
16.07.2019	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede B 1, 12. Änderung“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB	2
11.09.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rhede	5
19.09.2019	Bekanntmachung des Entwurfes zum ländlichen Wegekonzept der Stadt Rhede Hier: Bürgerversammlung und öffentliche Auslegung / Beteiligung Träger öffentlicher Belange	7

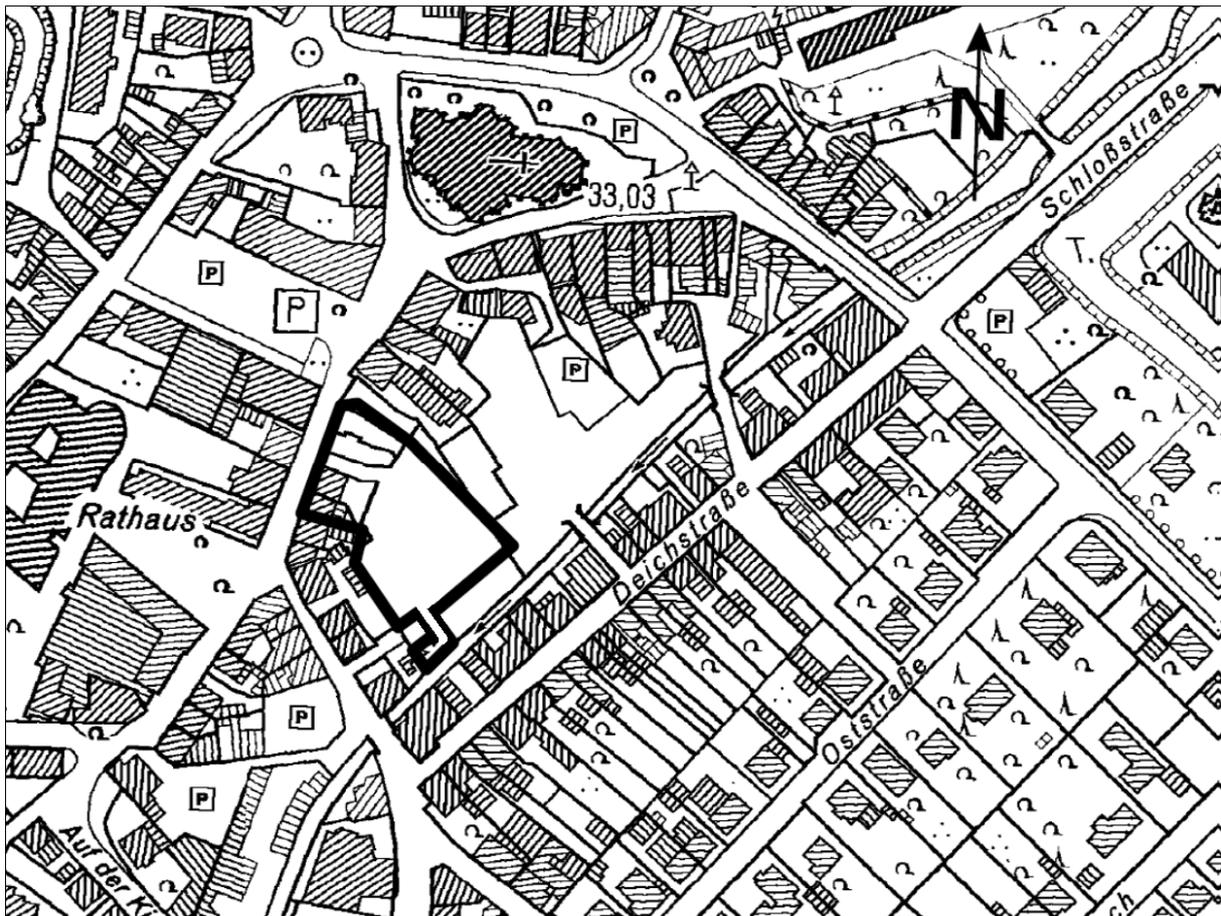
**Erneute Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Rhede B 1, 12. Änderung“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe)
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

I. Vorbemerkung zur Bekanntmachung

Im dem Amtsblatt vom 05.07.2019, Ausgabe 10/2019, Seite 4, wurde der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 12. Änderung (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe)“ bereits ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung mit Datum vom 03.07.2019 war jedoch der Geltungsbereich im Übersichtsplan falsch dargestellt. Daher erfolgt mit diesem Amtsblatt eine Richtigstellung und der Satzungsbeschluss wird erneut öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die erneute Bekanntmachung mit Datum vom 16.07.2019 die vorherige Bekanntmachung mit Datum vom 03.07.2019 ersetzt und der Bebauungsplan mit der erneuten Bekanntmachung in Kraft tritt.

II. Erneute Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede B 1, 12. Änderung“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede B1, 12. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 8 (unmaßstäblich)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede B 1, 12. Änderung“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede

<https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung>

einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede B 1, 12. Änderung“ (Bereich Hohe Straße / Stadthöfe) in Kraft.

Rhede, 16.07.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rhede

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Rhede, Flur 113, Flurstück 16, 150, 151, 183, 187. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 46414 Rhede an der Dännendiek gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Rhede, Flur 113, Flurstück 29, 169. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück im Liegenschaftskataster mit „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Gemäß 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- Verm KatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.08.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19137T **in der Zeit vom 08.10.2019 bis 07.11.2019**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag, Stifterweg 9, 46397 Bocholt während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02871/2578-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der/s Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht ge-

eignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens und auf der Internetseite www.justiz.de. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bocholt, 11.09.2019

gez. Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag, ObV

Bekanntmachung des Entwurfes zum ländlichen Wegekonzept der Stadt Rhede Hier: Bürgerversammlung und öffentliche Auslegung / Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 dem Entwurf eines ländlichen Wegekonzeptes sowie einer Bürgerversammlung und der anschließenden öffentlichen Auslegung des Konzeptes / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) zugestimmt. Ziel des Entwurfes ist es, auf der Basis unterschiedlicher Nutzungsansprüche dem vorhandenen Wegenetz Funktionen zuzuordnen und Ausbaustandards festzulegen. Dazu werden sämtliche Wege kategorisiert, um in der Folge Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu priorisieren und strukturiert umsetzen zu können.

Die Struktur des ländlichen Wegekonzeptes sowie die weitere Vorgehensweise werden der Öffentlichkeit im Rahmen einer

Bürgerinformationsveranstaltung am Montag, 30. September 2019, 18.30 Uhr, im Rats- und Kultursaal des Rathauses, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

vorgestellt. Darüber hinaus besteht im Zeitraum der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen mündlich und schriftlich vorzubringen.



- | | | |
|--|---|---|
| — Hauptweg (asphaltiert auf 4,80 m) | — Erschließungsweg mit Einzel-, Sammel- und Flächenfunktion (wassergebunden; auf max. 3,00 m) | Fahrradrouten Oberregional |
| — Nebengeweg (asphaltiert auf 3,50 m) | x x x Wirtschaftswege ohne Unterhaltungspflicht - nicht abgestimmt mit LOV | Fahrradrouten regional und lokal |
| — Erschließungsweg mit Einzel-, Sammel- und Flächenfunktion (asphaltiert auf 3,00 m) | x x x Wirtschaftswege ohne Unterhaltungspflicht - abgestimmt mit LOV | Gemeindegrenze |

Auszug des Wirtschaftswegeregisters aus dem Geo-Informationssystem der Stadt Rhede

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum ländlichen Wegekonzept der Stadt Rhede sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 51 und 54
- Landesanstalt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
- Kreis Borken, FB 66 – Natur und Umwelt, FE 81 – Kreisbetrieb
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, NABU Kreis Borken
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- Kreisjägerschaft Borken
- Geologischer Dienst NRW
- Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung 640 – Bauwesen
- Stadtwerke Rhede GmbH
- Fürstliche Salm Salm'sche Verwaltung
- Naturpark Hohe Mark
- Biologische Station Zwillbrock
- Biologische Station im Kreis Wesel e. V.
- Stadt Rhede
- Stadt Hamminkeln
- Stadt Borken
- Stadt Bocholt
- Gemeinde Raesfeld
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Thyssengas GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Westnetz GmbH

erfolgt in der Zeit vom

**30.09 bis einschließlich 31.10.2019 während der Öffnungszeiten
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausfoyer (Erdgeschoss),
Rathausplatz 9, 46414 Rhede.**

Weitere Informationen zu dem Entwurf des ländlichen Wegekonzeptes und der öffentlichen Auslegung finden Sie im Internet unter der Adresse

<https://www.rhede.de>

unter der Ruprik *Meldungen*.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der späteren Beschlussfassung über den Entwurf unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen.

Auslegungszeiten:

- montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17:00 Uhr
- freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Rhede, 19.09.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister



*Das Lächeln
im Münsterland.*